

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der insgesamt vorhandenen ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Mönchengladbacher Karnevalsverband e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, und zwar zur Förderung des Mönchengladbacher Karnevalsbrauchtums, verwendet werden soll.

Mönchengladbach, 27. Mai 1998



**Satzung der  
1. Stadtgarde Mönchengladbach 1998 e.V.  
Zugleitung des Mönchengladbacher Karnevalsverbandes**



Stand: 08.10.1998

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Stadtgarde Mönchengladbach 1998 – Zugleitung des Mönchengladbacher Karnevalsverbandes“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. wie folgt: „1. Stadtgarde Mönchengladbach 1998 e.V. – Zugleitung des Mönchengladbacher Karnevalsverbandes“. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

## § 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist dem Mönchengladbacher Karnevalsverband e.V. angeschlossen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Karnevalsbrauchtums, insbesondere Mithilfe bei der organisatorischen Durchführung des Mönchengladbacher Veilchendienstagszuges als Zugleitung des Mönchengladbacher Karnevalsverbandes auf Weisung des Zugleiters und die Unterstützung aller Bestrebungen, die diesem Zweck dienen.
4. Ziel ist es, insbesondere die Jugend zu fördern.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person nach Vollendung des 12. Lebensjahres werden. Jungmitglied ist, wer das 12. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes ordentliche Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme zunächst für ein Probejahr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht benannt zu werden. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden

Der stellvertretende Vorsitzende wird im ungeraden Kalenderjahr, die übrigen im geraden Jahr gewählt.

3. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Wahlleiter wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Er ist nur bei Neuwahl des Vorsitzenden erforderlich.

4. Die Wahl umfasst im Einzelnen:

- a) Präsident
- b) Schriftführer
- c) Kommandant
- d) Jugendwart

5. Scheiden mehr als die Hälfte des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Neuwahlen gelten für den Rest der ordentlichen Amtszeit. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues stimmberechtigtes Mitglied kommissarisch für den Rest der ordentlichen Amtszeit zu berufen.

## § 9 Ehrenausschuss

1. Ein ständiger Ausschuss, der in der Jahreshauptversammlung wie der erweiterte Vorstand bestellt wird, ist der Ehrenausschuss. Dieser besteht aus drei nicht zum Vorstand zählenden Mitgliedern, wovon eines Jungmitglied sein soll, wenn mehr als drei Jugendliche dem Verein angehören.
2. Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe, Differenzen unter den Mitgliedern beizulegen, sowie die Obliegenheiten des § 3 Nr. 2.

## § 10 Sonstige Ausschüsse

Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Vorsitzender dieser Ausschüsse muss ein Mitglied des Vorstandes sein.

## § 11 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr.
2. Sie haben die Buch- und Kassenprüfung sowie die Bestandskarten/Sachwerte zu überwachen und können auch unvermutete Prüfungen vornehmen. Sie haben am Schluss eines jeden Geschäftsjahres das Prüfungsergebnis schriftlich niederzulegen. Ein Prüfer kann 2x hintereinander gewählt werden.
3. In der Jahreshauptversammlung haben sie einen Prüfungsbericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Ablauf ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### 3. Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Schriftführer
- c) der Kommandant
- d) der Jugendwart
- e) bis zu zwei weitere ordentliche Mitglieder

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Bildung und Besetzung von Ausschüssen – außer Ehrenausschuss,
- c) Beschlussfassung über Beschlussvorlagen des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Empfehlungen für die Jahreshauptversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) kommissarische Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Vorstand gemäß § 8 Nr. 5 und Ehrenausschuss.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Er tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Wahlleiter wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Er ist nur bei Neuwahl des Vorsitzenden erforderlich.
2. Die Wahl umfasst im Einzelnen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Schatzmeister

stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht benannt zu werden.

- Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Im Falle des Austritts sind die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, sowie das leihweise zur Verfügung gestellte Vereinseigentum an den Verein zurückzugeben.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, und zwar:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Beitragsrückstand trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss bedarf der Schriftform. Der Auszuschließende hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens den Ehrenausschuss anzurufen, der über die weitere Mitgliedschaft ohne Einspruch des Auszuschließenden entscheidet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ausgenommen hiervon sind etwa bestehende Zahlungsverpflichtungen des ausgeschiedenen Mitgliedes.

3. Fördermitglied kann jede Person werden, die am aktiven Vereinsleben nicht teilnehmen will, jedoch die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen und fördern möchte.  
Der Förderbetrag muss mindestens 60 Euro umfassen. Beginnend mit der Zahlung des Förderbetrages erstreckt sich die Mitgliedschaft auf das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliedschaft kann jährlich durch die Zahlung des Förderbetrages erneuert werden.  
Das Fördermitglied besitzt kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Vereins und seine Belange verdient gemacht hat. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes. Das Ehrenmitglied besitzt kein Stimmrecht; jedoch ordentliche Mitglieder behalten ihr Stimmrecht.  
Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod.

## § 4 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließen die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr. Jugendmitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.
2. Fördermitglieder zahlen Förderbeträge gemäß § 3 Nr. 3.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Ehrenausschuss
  - d) sonstige Ausschüsse.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Diese unterteilen sich in

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jahreshauptversammlung
- c) außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Mitgliederversammlungen finden monatlich oder zweimonatlich statt. Sie sind vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen schriftlich einzuberufen. Hierbei zählen der Tag der Absendung und der Abhaltung der Versammlung nicht mit. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt, soweit durch Gesetz oder durch die Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse haben für sämtliche Mitglieder bindende Wirkung. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Versammlungen dienen vorwiegend der Planung und Vorbereitung satzungsgemäßer Aktivitäten sowie der Information über Belange des Karnevalsbrauchtums.

3. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt. Hierzu lädt der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein. Hierbei zählen der Tag der Absendung und der Abhaltung der Versammlung nicht mit. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind bis spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen, die dann auf die Tagesordnung zu setzen sind. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände darf nicht abgestimmt werden.

Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Versammlungsleiter dies anordnet oder wenn auf Antrag eines Mitgliedes ein entsprechender Beschluss der Versammlung gefasst wird.

Die Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt, soweit durch Gesetz oder durch die Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse haben für sämtliche Mitglieder bindende Wirkung. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen erfolgen offen in einer Weise, die der Versammlungsleiter festlegt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

Der Jahreshauptversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes

- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Schatzmeisters auf Antrag der Kassenprüfer
- d) Entlastung des übrigen Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters
- g) Wahl des erweiterten Vorstandes
- h) Wahl des Ehrenausschusses
- i) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder)
- l) Aufnahme neuer Mitglieder
- m) Festsetzung der Beiträge für das darauffolgende Geschäftsjahr

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Darüber hinaus kann eine Minderheit von ¼ der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen. Dieser Antrag bedarf der Schriftform.

Ladefristen, Protokollführung und Beschlussfassungen (außer bei Auflösung des Vereins) entsprechen denen der Jahreshauptversammlung.

Die Auflösung des Vereins (§ 14) und Ergänzungswahlen des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit im Sinne des § 8 Nr. 5 können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

2. Geschäftsführender Vorstand:  
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister

die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind zusammen gesamtvertretungsbefugt.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere

- a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
- c) die Vorlage der Jahresberichte in der Jahreshauptversammlung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse - außer Ehrenausschuss - teilzunehmen.